(S. XXVIII) erscheinen sollen. Was man bei der Bearbeitung der Regesten an Sorgfalt und Zeit gespart hat, soll nun also den Benutzern aufgebürdet werden? Hätte man parallel zur Regestenbearbeitung die Orts- und Personenregister angelegt, wären zahlreiche Lesefehler sofort erkannt und korrigiert worden. Nun ist es das absurde Ziel, aus schlechten Regesten bessere Register zu machen. Ich bezweifle, dass ein solches Verfahren sinnvoll ist. Dem Andenken Marian Tumlers, der 1948 bis 1970 als Hochmeister des Deutschen Ordens amtiert hat, erweist dieses Regestenwerk, das auf seinen Vorarbeiten beruht, keinen guten Dienst, und Udo Arnold, der sich zeitlebens mit dem Deutschen Orden beschäftigt hat, zeichnet nun für ein Werk verantwortlich, das uneinheitlich, flüchtig und fehlerhaft bearbeitet wurde. Eine vertane Chance!

Leipzig Enno Bünz

Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht. Buch'sche Glosse, hrsg. von FRANK-MICHAEL KAUFMANN, Teil 1-3 (Monumenta Germaniae Historica. Fontes iuris germanici antiqui. Nova series 7), Hahnsche Buchhandlung, Hannover 2002. − LXLV, 1697 S., Tafeln (ISBN: 3-7752-5465-X, Preis: 150,00 €).

Glossen zum Sachsenspiegel-Lehnrecht. Die kürzere Glosse, hrsg. von FRANK-MICHAEL KAUFMANN, Teil 1-2 (Monumenta Germaniae Historica. Fontes iuris germanici antiqui. Nova series 8), Hahnsche Buchhandlung, Hannover 2006. – LXXI, 717 S., Tafeln (ISBN: 3-7752-2108-5, Preis: 90,00 €).

Der Sachsenspiegel gehört zu den bedeutendsten Rechtsbüchern des Mittelalters und hat im Gegensatz zu anderen hochmittelalterlichen Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes nicht nur eine überregional bedeutende Wirkung in Mittel- und Ostmitteleuropa entfaltet, sondern ist auch schon im späten Mittelalter zum Gegenstand der Kommentierung durch gelehrte Juristen geworden. Bereits der Sachsenspiegel in der von Eike von Repgow in Privatarbeit um 1225 kompilierten deutschsprachigen Fassung des Land- und Lehnrechts, deren mögliche Entstehung in Altzelle neuerdings zur Diskussion steht,¹ wirft aufgrund der großen Zahl von Handschriften und Handschriftenklassen gravierende Editionsprobleme auf. Dies gilt in noch stärkerem Maße für die Sachsenspiegel-Glosse, der "nach den Arbeitsmethoden der Bologneser Juristen seit dem 14. Jahrhundert vorgenommenen Auslegung, Erläuterung, Kommentierung des Sachsenspiegels" (Rolf Lieberwirth). Mit ihr beginnt die Auseinandersetzung gelehrter Juristen mit dem einheimischen deutschen Recht und damit ein wichtiges Kapitel der Rezeption des gemeinen Rechts im deutschen Gewohnheitsrecht.

Die kritische Edition der Sachsenspiegel-Glosse gehört schon seit dem 19. Jahrhundert zu den Desiderata der deutschen Rechtsgeschichte, um deren Lösung sich aber aufgrund der Vielzahl und des Umfangs der Handschriften und Drucke seit Carl Gustav Homeyer Generationen von Rechtshistorikern vergebens bemüht haben. Selbst dem ansonsten endlos produktiven und schnell arbeitenden Rechtshistoriker und Editor Karl August Eckhardt, dem die bislang maßgebliche Ausgabe des Sachsenspiegels im Rahmen der MGH-Leges zu verdanken ist, sollte diese Aufgabe nicht gelingen. Erst nach der deutschen Wiedervereinigung war es möglich, das Editionsvorhaben 1994 in Kooperation der MGH mit dem ehemals in Halle wirkenden Rechts-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> PETER LANDAU, Der Entstehungsort des Sachsenspiegels. Eike von Repgow, Altzelle und die anglo-normannische Kanonistik, in: Deutsches Archiv für die Erforschung des Mittelalters 61 (2005), S. 73-101.

historiker Rolf Lieberwirth erfolgreich auf den Weg zu bringen und als Langzeitvorhaben bei der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig unterzubringen. Die Laufzeit endet 2022. Als wissenschaftlicher Bearbeiter ist Frank-Michael Kaufmann mit dieser Aufgabe betraut.<sup>2</sup>

Am Anfang der gelehrten Kommentierung steht die Sachsenspiegel-Glosse des märkischen Landrichters Johannes von Buch (gest. nach 1356). Über die Entstehung dieser "Ur-Glosse" gibt der allerdings nicht in allen Handschriften enthaltene lateinischdeutsche Prolog Auskunft. Johannes von Buch benutzte für die Glossierung zahlreiche Quellen des gemeinen Rechts und bietet "sowohl reine Sach- und Worterklärungen als auch kleine Abhandlungen mit kritischen Erörterungen zu ganzen Artikeln, Institutionen oder Rechtsproblemen. Allerdings stehen daneben auch in sich abgeschlossene Einschübe, die den Zusammenhang einzelner Glossen erheblich stören" (Buch'sche Glosse 1, S. XXX). Die vorliegende, 2002 erschienene Edition der Buch'schen Glosse zum Sachsenspiegel-Landrecht bietet in drei Teilbänden den Text aufgrund von drei Handschriften. Der Haupttext beruht auf einer Leithandschrift (B = Berlin) und einer durchgehend berücksichtigten Parallelhandschrift (W = Wolfenbüttel). Unter dem Haupttext wird zudem durchlaufend eine weitere Klasse der Buch'schen Glosse wiedergegeben (H = Heidelberg). Der Kommentar (Sachanmerkungen) weist die Zitate der Rechtsquellen nach. Die Bedeutung der Buch'schen Glosse für die Rezeption des Sachsenspiegels ist jüngst durch die Habil.-Schrift von Bernd Kannowski verdeutlicht worden.3 Als weitere Ausgaben zu erwarten sind die Glosse des Petrus de Posena (Petrinsche Glosse) von vor 1434, die wenig später entstandene, teils deutsch, teils lateinisch verfasste Stendaler Glosse und schließlich die Glosse des Leipziger Juristen und späteren Bischofs von Naumburg Dietrich von Bocksdorf (gest. 1466), die als Bocksdorfsche Vulgata bezeichnet wird.

Nicht minder kompliziert ist die Entstehungsgeschichte der Lehnrecht-Glosse, die seit 2006 in einem ersten Doppelband greifbar ist. Insgesamt sind vier Klassen oder Rezensionen zu unterscheiden, nämlich die kürzere Glosse, als deren Verfasser nach den Ergebnissen der nun vorliegenden Ausgabe nicht Johannes von Buch angesprochen werden kann, die längere Glosse (Klasse II), die Wurm'sche Glosse (Klasse III) und die Stendaler oder gemischte deutsch-lateinische Glosse (Klasse IV). Die beiden zuletzt genannten Rezensionen sind allerdings nur in wenigen Handschriften überliefert. Die nun vorliegende Ausgabe der kürzeren Glosse beruht auf der Leithandschrift L = Leipzig und einer durchgehend berücksichtigten Parallelhandschrift (D = Darmstadt). Varianten werden zudem aus sieben weiteren Handschriften angegeben. Unter dem Haupttext wird außerdem durchgehend der Wortlaut der Handschrift J = Jena abgedruckt.

Im Änhang zur Edition der Buch'schen Glosse wird eine Zusammenstellung der bislang bekannten 204 Handschriften und Handschriftenfragmente der Landrechtsglosse und der 28 zwischen 1474 und 1732 erschienenen Druckausgaben geboten. Ein

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Von seinen begleitenden Studien zuletzt: Die Glossen zum Sachsenspiegel – Brücken zum Reichsrecht, in: Tangermünde, die Altmark und das Reichsrecht. Impulse aus dem Norden des Reiches für eine europäische Rechtskultur. Wissenschaftliche Konferenz der Stadt Tangermünde, des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig in Tangermünde (23. – 26. August 2006), hrsg. von HEINER LÜCK (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse, Bd. 81/1), Stuttgart/Leipzig 2008, S. 63-76.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BERND KANNOWSKI, Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts durch die Buch'sche Glosse (Monumenta Germaniae Historica. Schriften, Bd. 56), Hannover 2007.

Verzeichnis der nachweisbaren 40 Handschriften der Lehnrechtglosse und der 17 Drucke aus den Jahren 1482 bis 1721 findet sich im Anhang zur Ausgabe der kürzeren Lehnrecht-Glosse.

Die beiden Einleitungen, jeweils ein Gemeinschaftswerk von Rolf Lieberwirth und Frank-Michael Kaufmann, orientieren umfassend über die Entstehungsgeschichte, die Klassen und die Überlieferungsverhältnisse der Glossen zum Landrecht und Lehnrecht sowie über die Entstehungszeit der vorgelegten Texte und die Person des Johann von Buch. Ausgewählte Abbildungen der wichtigsten Handschriften sind beiden Ausgaben beigegeben. Mehrere Konkordanzen und Synopsen erschließen den Inhalt. Die detaillierten Register dürften kaum Wünsche offen lassen, weisen sie doch Namen und Quellen nach, letzteres unterteilt in Bibel, Corpus iuris civilis, Corpus iuris canonici und weitere Rechtsquellen. Ein Glossar fehlt allerdings in beiden Ausgaben, doch sollte es vielleicht ohnehin erst am Ende des Gesamtvorhabens bearbeitet werden.

Leipzig Enno Bünz

Sozialgeschichte mittelalterlicher Hospitäler, hrsg. von Neithard Bulst/ Karl-Heinz Spiess (Vorträge und Forschungen, Bd. 65), Thorbecke Verlag, Stuttgart 2007. – 344 S., 12 Bildtafeln (ISBN: 978-3-7995-6865-4, Preis: 49,00 €).

Ohne Zweifel hat die Erforschung des Hospitalwesens, seiner Institutionen wie auch seiner institutionellen Mechanismen, Konjunktur. Davon zeugt nicht nur die Anzahl in jüngster Zeit zunehmender Tagungen, sondern auch eine seit 1999 stetig anwachsende Menge an Publikationen, seien es Monografien, die sich vorrangig einzelnen Objekten oder auch Städten zuwenden, seien es die zumeist aus den Tagungen erwachsenden (heterogenen) Sammelbände. Auch der hier anzuzeigende Band ist aus einer solchen Tagung erwachsen, wenngleich diese noch zu den Pionieren ihrer Art zählte, denn es handelt sich um die bereits 2002 stattgefundene Tagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte. Die beinahe nicht mehr zu überschauende Masse an einschlägigen Arbeiten offenbart zunächst, dass auf diesem Forschungsfeld immer noch Kärrnerarbeit zu leisten ist, obwohl man glaubte, dass diese Anfang des letzten Jahrhunderts mit dem monumentalen Werk unter dem recht nationalperspektivischen Titel "Das deutsche Spital und sein Recht" von Siegfried Reicke schon längst getan worden sei. 1 Doch hat die kulturalistische Wende in den Geisteswissenschaften ein Umdenken bewirkt und neue, vor allem soziologische Fragestellungen provoziert. So scheint jedem Versuch eines synthetisierenden Zugriffs gleich der Boden entzogen, da es d a s Hospital offensichtlich nicht gegeben hat, denn seine Insassen, seine Träger wie auch seine Funktionen waren zu disparat. Auch wenn man meint, dass das Hospital seit den Vorgaben des Kirchenrechts, insbesondere seit dem 4. Laterankonzil von 1215, das keine weiteren religiones zulassen wollte, auf sicherer rechtlicher Grundlage steht, war die Wirkung angesichts eines gewandelten religiösen Klimas in Europa im 14. Jahrhundert längst verpufft. Auch Bruderschaftswesen und Armenfürsorge wurden so auf völlig neue Grundlagen gestellt. Aber das Hospitalwesen ist vielleicht auch weniger ein rechtliches Problem, sondern eben ein vielschichtiges soziales Phänomen. Tatsächlich konzentrieren sich die meisten Studien vorrangig auf diverse Einzelaspekte und führen dies wiederum nur an einzelnen Häusern aus, was zur Folge hat, dass eine überzeugende Monografie, die alle Aspekte synthetisch und synoptisch zusammenführt, bis heute nicht gelungen ist. Die analytische Erfor-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siegfried Reicke, Das deutsche Spital und sein Recht, 2 Bde., Stuttgart 1932.